

Strandsatzung für die Badestelle am neuen Baggersee Wanderup

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Strandsatzung gelten im Zeitbereich vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres im Bereich des gesamten Badesees.

§ 2 Strandzugang

- (1) Der Strand ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten.
- (2) Der Besuch der Badestelle ist nur während der veröffentlichten Badezeiten gestattet.
- (3) Die Zufahrt für den Rettungsdienst ist grundsätzlich freizuhalten.
- (4) Soweit Schulklassen, Vereinen oder anderen geschlossenen Gruppen die Benutzung der Badestelle außerhalb der Öffnungszeiten gestattet wird, unterwerfen sich diese mit dem Betreten der Badestelle dieser Strandsatzung. Der Leiter der Gruppe bzw. Lehrer ist im Vorwege namentlich zu benennen. Er/Sie übernimmt die Aufsichtspflicht. Von der Gemeinde wird keine Badeaufsicht gestellt.

§ 3 Badeaufsicht

- (1) Eine Badeaufsicht erfolgt nur bei gehisster DLRG-Flagge. Den Anweisungen der Badeaufsicht ist Folge zu leisten. Das Baden geschieht auf eigene Gefahr. Den Kennzeichnungen in Bezug auf evtl. Badeverbote ist Folge zu leisten.
- (2) Das Hausrecht im gesamten Badegebiet übt die DLRG aus. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Personen, die den Regelungen dieser Strandsatzung zuwiderhandeln, können durch das Aufsichtspersonal aus dem Strandgebiet verwiesen werden.

§ 4 Verhalten am Badestrand

- (1) Jede Person hat das Recht auf kostenlosen Besuch des Badestrandes. Der Badestrand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 - (a) Das Entfachen von Feuer sowie das Aufstellen von Grillgeräten jeglicher Art.
 - (b) Das Aufstellen von Zelten und zeltähnlichen Gebilden und sonstiger beweglicher Unterkünfte.
 - (c) Die Verunreinigung des Wassers und aller Strand-einrichtungen.
 - (d) Das Hineinwerfen von Gegenständen in den Badesees.
 - (e) Das Befahren des Strandes oder Abstellen und Ablegen von Fahrzeugen jeglicher Art.

- (f) Das laute Betreiben von Radios oder sonstigen Tonübertragungsgeräten.
- (g) Sonstige musikalische Darbietungen, die Erholungs-suchende stören, oder zu stören geeignet sind.
- (h) Das Versammeln einer Vielzahl von Personen, wenn dadurch eine Belästigung anderer Strandbesucher eintritt.
- (i) Spiele und sportliche Betätigungen, wenn dadurch eine Belästigung anderer Strandbesucher eintritt.
- (j) Das Mitbringen von zerbrechlichen Gegenständen, an deren Scherben sich Badegäste verletzen können.
- (k) Baden angetrunkener Personen.

§ 5 Tiere am Badestrand

- (1) Die Mitnahme von Tieren in den Geltungsbereich dieser Satzung ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch diese Tiere ist auszuschließen.
Das Reiten und das Führen von Pferden am Strand ist untersagt.

§ 6 Nutzung der Wasserflächen

- (1) Nichtschwimmer dürfen nur den abgegrenzten Teil des Sees für Nichtschwimmer benutzen (Nichtschwimmerzone).
- (2) Kinder mit einem Alter bis zu 6 Jahren dürfen im See nur in Begleitung einer Aufsichtsperson baden.

§ 8 Wasserfahrzeuge und Surfergeräte

- (1) Mit Ausnahme von Einsatzbooten der Behörden und Hilfsorganisationen dürfen keinerlei Wasserfahrzeuge auf dem Badesees betrieben oder genutzt werden. Das gilt auch für Windsurfergeräte und Kitesurfergeräte.
- (2) Die Ausnahme gilt auch für unmotorisierte Kleinstschlauchboote bis zu einer Länge von 4,0 m und Stand Up Paddleboards.

§ 9 Fluggeräte

- (1) Die Nutzung von Steig- oder Lenkdrachen sowie Drohnen im Bereich des Badesees ist untersagt.
- (2) Ausgenommen sind Drohnen von Behörden und Hilfsorganisationen, sofern ein Einsatz dies erfordert.

§ 10 Gewerbliche Betätigung und Reklame

- (1) Im Strandgebiet sind gewerbliche Betätigung oder Reklame sowie das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten nur mit widerruflicher Genehmigung erlaubt.
- (2) Gewerbliche Tätigkeiten in der Badezone vor dem Strand der Gemeinde sind ebenso wie die Beförderung von Verkaufsartikeln über den Strand zum Zwecke des Verkaufs von See aus auf den Strand nur mit widerruflicher Genehmigung erlaubt.

§ 11 Veranstaltungen am Strand

- (1) Bei Veranstaltungen am Badestrand (Sonderkonzerte, Sportveranstaltungen, Modellbootveranstaltungen, Kinder-spiele etc.) können die für die Veranstaltung benötigten Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltung gesperrt und das Betreten der entsprechenden Teile von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden.
- (2) Veranstaltungen im Strandgebiet sind bei der Gemeinde zu beantragen und dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde, die dafür ein Sondernutzungsentgelt verlangen kann, durchgeführt werden.
- (3) Bei Veranstaltungen kann ein von der Gemeinde bestimmter Dritter die Küche mit Ausgabefenster nutzen.

§ 12 Fundsachen

- (1) Am Badesees gefundene Gegenstände sind vom Finder sofort bei der DLRG abzuliefern. Gefundene Gegenstände werden dort nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 13 Fahrzeuge

- (1) Die reservierten Parkplätze sind für die entsprechenden Fahrzeuge freizuhalten.
- (2) Für abgestellte Fahrräder, PKW usw. auf dem Parkplatz übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wanderup, den 15.06.2023



Gemeinde Wanderup
Der Bürgermeister